

Bundesministerium Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.556/005-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BMASK-40101/0017-IV/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN
DER ÜBERMITTELTKEN ENTWÜRFE:**

Die übermittelten Entwürfe umfassen nach den Erläuterungen im Wesentlichen folgende gebarungsrelevante Maßnahmen:

- Änderung der Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2;
- Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegegeldstufe 6;
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsanstalt;
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes von der ÖBB-Dienst-

leistungs Gesellschaft mbH an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau;

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die im Rahmen der Neukonzeption der Bundespflegegeld-Datenbank erforderliche Übermittlung neuer Daten.

Der Rechnungshof vermerkt positiv, dass auch in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu diesen „Hauptpunkten“ des Entwurfs die jeweiligen finanziellen Auswirkungen angeführt wurden, und erachtet die Darstellung grundsätzlich auch als nachvollziehbar i.S.d. § 14 BHG, da wesentliche Ausgangsgrundlagen der vorgenommenen Berechnungen auch in den Erläuterungen dargestellt werden.

2. ZU DEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN UND DEREN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

2.1 Allgemeines zur Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes:

Der Rechnungshof weist eingangs darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zwar einige Empfehlungen des Rechnungshofes im Bereich des Pflegegeldes umgesetzt werden. Die Erläuterungen weisen insbesondere auf die Empfehlung anlässlich der Querschnittsprüfung „Vollzug des Pflegegeldgesetzes“, Reihe Bund 2010/3, hin, wonach die Anzahl der mit dem Vollzug des Pflegegeldes befassten Entscheidungsträger zu verringern wäre. Die Erläuterungen führen weiters aus, dass mit der Verringerung der Anzahl der Entscheidungsträger eine Verkürzung der Verfahrensdauer angestrebt wird, womit grundsätzlich auch eine Umsetzung seiner Empfehlungen in TZ 4 und TZ 9 des genannten Berichtes angestrebt wird.

Der Rechnungshof vermerkt positiv, dass mit dem übermittelten Entwurf Schritte zur Umsetzung einiger – unten näher angeführter - Empfehlungen gesetzt werden. Er hält jedoch kritisch fest, dass wesentliche Empfehlungen im Bereich der Pflege weiterhin nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt werden, und verweist diesbezüglich beispielhaft auf die weiterhin erforderliche

- Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und Vollzugspraktiken (z.B. Bagatellgrenzen, vorgängige vs. nachgängige Auszahlung, etc.),
- Zusammenführung der Vollziehung auf einen bundesweiten Träger mit Landesstellen in jedem Bundesland,
- Zusammenführung der Aufsichtsagenden und

GZ 300.556/005-5A4/10



Seite 3 / 6

- Vereinfachung der Zahlungen zwischen Pflegegeld auszahlenden Stellen und Sozialhilfeträgern.

2.2 Zur Änderung der Zugangskriterien in den Pflegestufen 1 und 2; Erhöhung des Auszahlungsbetrags in der Pflegestufe 6:

Mit der Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Pflegestufe 1 von derzeit mehr als 50 auf künftig mehr als 60 Stunden monatlich sowie hinsichtlich der Pflegestufe 2 von derzeit mehr als 75 auf künftig mehr als 85 Stunden monatlich sind nach den - auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen weiteren Angaben - im Sinne des § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende **Minderausgaben (Einsparungen)** im Bereich der Sozialversicherungsträger und im Bereich der übrigen Entscheidungsträger des Bundes verbunden (in Mill. EUR):

	2011	2012	2013	2014	SUMME
Minderaufwendungen					
Stufe 1	10,1	30,4	50,7	71,0	162,2
Minderaufwendungen					
Stufe 2	12,5	37,5	62,5	87,5	200,0
Summe					
Minderaufwendungen	22,6	67,9	113,2	158,5	362,2

Insgesamt werden daher in den Jahren 2011 bis 2014 aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen **Einsparungen** i.H.v. 362,2 Mill. EUR erwartet.

Entsprechend der i.S.d § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des Auszahlungsbetrags in der Pflegegeldstufe 6 ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2014 ein **Mehraufwand** in den Bereichen der Sozialversicherungsträger und der übrigen Entscheidungsträger des Bundes von insgesamt 15,14 Mill. EUR.

2.3 Zur Übertragung der Zuständigkeit für Pflegegeld von der AUVA zur PVA:

Der AUVA verbleibt die Erstellung des ärztlichen Gutachtens zur Feststellung des kausalen und akausalen Anteils am Pflegeaufwand nach einem Arbeitsunfall. Für das weitere Verfahren soll die PVA zuständig werden. Ferner wird in § 22 Abs. 3 des Entwurfs die Möglichkeit geschaffen, eine pauschale Abgeltung für den akausalen Anteil am Pflegegeld festzusetzen. Der Rechnungshof begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen insofern, als diese auf eine Umsetzung entsprechender Empfehlungen des Rechnungshofes zurückgehen (zuletzt Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“, TZ 7).

Laut den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 22 Abs. 1 BPGG soll als nächstes Ziel das Pflegegeld unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt werden; damit könnte bei allen Unfallversicherungsträgern die Prüfung des kausalen bzw. akausalen Anteils entfallen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sollten einen pauschalen Kostenersatz dafür leisten. Der Rechnungshof hebt positiv hervor, dass diese Maßnahmen, die auf Empfehlungen des Rechnungshofes zurückgehen (Reihe Bund 2009/4, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes, TZ 6 und Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“, TZ 7), binnen eines Jahres umgesetzt werden sollen.

2.4 Zur Übertragung der Zuständigkeit für Pflegegeld von der ÖBB-Dienstleistungs GmbH (ÖBB-DLG) an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB):

Die im Entwurf vorgeschlagene Aufgabenübertragung erfolgt - wie auch die Erläuterungen festhalten - in Umsetzung einer diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofes (siehe Bericht Reihe Bund 2009/4, ÖBB-DLG: Vollzug des BPGG, TZ 3). Der Rechnungshof hält jedoch kritisch fest, dass die Aufsicht des Bundes aber nicht, wie vom RH empfohlen (Reihe Bund 2009/4, ÖBB-DLG: Vollzug des BPGG, TZ 8 und Reihe Bund 2010/3, Vollzug des Pflegegeldes, TZ 4), beim BMASK zentralisiert wird.

Gem. § 34 Abs. 2 BPGG bleibt die Aufsicht hinsichtlich des Vollzugs des Pflegegeldes der pensionierten ÖBB-Beamten unverändert beim BMF, auch wenn für die Administration nunmehr die VAEB zuständig werden soll.

Der Rechnungshof weist kritisch darauf hin, dass der Entwurf jedoch keine konkrete Einschätzung der

- Auswirkungen der tw. Zentralisierung der Administration auf den Verwaltungsaufwand („Synergien“) sowie der
- Auswirkungen auf Umsatzsteuer (Vorsteuerabzugsfähigkeit der ÖBB – DLG, aber nicht im selben Umfang wie bei der VAEB) und bei den Gerichtsgebühren

enthält und verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme GZ 300.997/003-S4-2/2010 zu dem am 2. Juni 2010 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (d.o. GZ BMVIT-210.819/0002-IV/SCH1/2010).

GZ 300.556/005-5A4/10



Seite 5 / 6

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der nunmehr übermittelte Entwurf (anders als die unter GZ 300.997/003-S4-2/2010 begutachtete Novelle) keine Übertragung der Zuständigkeit der Pensionsberechnung von der ÖBB - DLG zur VAEB enthält.

2.5 Neukonzeption der Bundesplegegeld-Datenbank:

Der Rechnungshof hatte zuletzt im Bericht Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“, in TZ 6 auf die unvollständige Datenlage der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) eingerichtete Bundesplegegeld-Datenbank hingewiesen und dem BMASK und den Ländern (bspw. im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) empfohlen dafür zu sorgen, dass alle Entscheidungsträger zur richtigen und vollständigen Eingabe in die Bundesplegegeld-Datenbank verpflichtet werden.

Hinsichtlich der in § 33 Abs. 2 Z 16 und 17 vorgeschlagenen Erweiterung der Bundesplegegeld-Datenbank um zusätzliche Daten (Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen, Gesamtausmaß Pflegebedarf, Höhe Kostenersatz gem. § 18 Abs. 2) weist der Rechnungshof darauf hin, dass mit dieser Verbesserung der Datengrundlagen im Bereich des Pflegegelds grundsätzlich eine Umsetzung seiner Empfehlungen in TZ 5, 6 und 7 des Berichts Reihe Bund 2009/9, „PVA: Vollzug des Bundesplegegeldgesetzes“, sowie in TZ 6 des o.a. Berichts Reihe Bund 2010/3 angestrebt wird.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Erläuterungen keine Angaben über einen allfällig damit verbundenen Mehraufwand (Projektkosten, Programmierungsbedarf etc.) enthalten.

2.6 Kostenersatz ÖBB-DLG:

Die Verteilung der finanziellen Lasten für das Pflegegeld zwischen Bund, Dienstgeber und Dienstnehmer soll für den Bereich der ÖBB entsprechend einer Empfehlung des RH (Reihe Bund 2009/4, ÖBB-DLG: Vollzug des BP GG, TZ 4 und 5 sowie Reihe Bund 2010/3, Vollzug des Pflegegeldes, TZ 16) den sonstigen Unternehmen (des privaten Bereichs) angepasst werden. Demgemäß schlägt der nunmehrige Entwurf vor, den Selbstbehalt nur noch von den Gehältern der aktiven Bediensteten zu berechnen. Der Rechnungshof begrüßt diese Änderung im Sinne einer Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Der Rechnungshof hält jedoch fest, dass die Erläuterungen keine Angaben über die mit dieser Bestimmung verbundenen finanziellen Auswirkungen enthält und verweist diesbezüglich auf Punkt 3.1 – Berechnung des Selbstbehalts seiner oben genannten Stellungnahme GZ 300.997/003-S4-2/2010.

GZ 300.556/005-5A4/10



Seite 6 / 6

2.7 Rückforderung von Übergenüssen:

Entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofs (Reihe Bund 2010/3, Vollzug des Pflegegeldes, TZ 13) können infolge der vorgeschlagenen Änderung von § 12 Abs. 6 BPGG nunmehr Pflegegelder (auch dann) zurückgefordert werden, wenn keine Anrechnung stattfinden kann.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: